



## Botschaft 2017-DIAF-39

9. Oktober 2017

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes.

Die Botschaft ist wie folgt gegliedert:

<b>1. Einleitung und Entstehung des Entwurfs</b>	<b>6</b>
<b>2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>8</b>
<b>3. Bereits unternommene und vorzusehende Massnahmen</b>	<b>9</b>
<b>4. Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>5. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung</b>	<b>10</b>
<b>6. Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden</b>	<b>10</b>
<b>7. Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, dem interkantonalen und internationalen Recht</b>	<b>10</b>

#### 1. Einleitung und Entstehung des Entwurfs

Die Motion Romain Castella/Ruedi Schläfli 2014-GC-31 verlangt, dass die Förderung und die Gewährleistung eines wesentlichen Anteils an Produkten aus der Region im Angebot der Gemeinschaftsgastronomie gesetzlich verankert oder entsprechende Vollzugsreglemente erlassen werden. Sie bezweckt, dass sich die Vorschriften für den Kauf von Landwirtschaftsprodukten für alle Restaurants von Einrichtungen, die von der finanziellen Unterstützung des Staates Freiburg abhängen, stark an der örtlichen Produktion (d.h. des Kantons Freiburg, gemäss der Begründung) orientieren. Erwartete Vorteile: Unterstützung der Landwirtschaft in der Region sowie von kantonalen Gewerben und Verarbeitern, nachhaltige Entwicklung, kurze Transportstrecken, gesunde, geschmackvolle und verantwortungsvolle Ernährung, Förderung der Verwendung von regionalen Produkten in der Ausbildung.

In seiner Antwort vom 26. August 2014, die mit der Antwort auf das Postulat Laurent Thévoz/Xavier Ganiotz 2014-GC-15 verknüpft ist, hielt der Staatsrat fest, dass er die Ziele der Motion teilt, und unterstrich, dass eine lokale Versorgung und kurze Transportwege wesentlich zu den drei Zieldimensionen der Nachhaltigkeit in der Gemeinschaftsgastronomie beitragen können, und dass der Staat in diesem Bereich eine Vorbildrolle einzunehmen hat. Er anerkannte zudem das berechnete Interesse der lokalen Landwirtschaft, Verarbei-

tung und des lokalen Handels, sich in diesem Bereich zu profilieren, und auch die Erwartungen einer immer grösseren Anzahl Konsumenten, über die Herkunft, die Produktionsmethoden und den ökologischen Fussabdruck des Lebensmittelangebots, auch in der Gemeinschaftsgastronomie, informiert zu werden. Da jedoch mehrere in diesem Dossier aufgeworfene Fragen einer Klarstellung und die vielen möglichen Massnahmen einer eingehenden Analyse bedürfen, und angesichts der Tatsache, dass Pilotversuche lanciert oder vorgesehen waren, schlug der Staatsrat vor, in einem ersten Schritt einen Bericht zu erstellen, und der Motion zu einem späteren Zeitpunkt Folge zu geben.

Am 7. Oktober 2014 hat der Grosse Rat mit grosser Mehrheit das Postulat 2014-GC-15 angenommen und den Staatsrat damit beauftragt, ihm einen Bericht vorzulegen, namentlich, um die Hindernisse einer lokalen Versorgung besser zu verstehen und die Massnahmen, die vorgeschlagen werden sollen, sorgfältig zu evaluieren. Gleichzeitig hat der Grosse Rat auch beschlossen, die Motion 2014-GC-31 dem Staatsrat unverzüglich zu überweisen, damit dieser ihr Folge gebe.

Am 4. Juli 2016 überwies der Staatsrat dem Grossen Rat den Bericht zum Postulat sowie einen Gesetzesentwurf. Dieser Entwurf enthielt sowohl die Grundsatzbestimmungen der Verordnung vom 2. Juni 2004 über den Betrieb und die Geschäftsführung der Restaurants und Mensen des Staates

(SGF 122.97.11) als auch die Grundprinzipien, um den Zielen der Motion gerecht zu werden.

Die Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes sollten ausgearbeitet werden, sobald der Text des vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetzes bekannt war. Dazu sollte die Verordnung (SGF 122.97.11), die bezweckt, die wirtschaftlichen Betriebsbedingungen dieser Betriebe aufeinander abzustimmen und die finanzielle Transparenz ihrer Geschäftsführung sicherzustellen, revidiert und ergänzt werden.

Das Aufstellen von Einkaufsvorschriften für die öffentliche Gemeinschaftsgastronomie ist nicht die einzige geeignete Massnahme und keine Garantie für das erwünschte Ergebnis, um die Ziele der Motion zu erreichen. Massnahmen auf der Angebotsseite (Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Förderung von Produkten aus der Region), bei der Ausbildung der Fachleute der Gemeinschaftsgastronomie und bei der Kundeninformation sind dazu nützliche, wenn nicht unabdingbare Ergänzungen. Es wurde daher auch vorgeschlagen, das Landwirtschaftsgesetz (SGF 910.1) entsprechend zu ergänzen.

Es sei daran erinnert, dass der Sektor der kantonalen öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie gemäss einer AGRIDEA-Studie 7 Millionen Mahlzeiten pro Jahr ausmacht. Natürlich bestand die Absicht der Motionäre darin, dass verbindliche Vorschriften für sämtliche Betriebe der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie (Schulen, Pflegeheime, Spitäler) gelten. Bei den externen und internen Vernehmlassungsverfahren wurden viele Vorbehalte geäussert. Die Gemeinden, die in erster Linie Träger solcher Betriebe sind und keinen direkten staatlichen Beitrag für die Gemeinschaftsgastronomie (Pflegeheime, OS) erhalten, wollten aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Verschiedene Institutionen des Staates sprachen sich ebenfalls gegen zwingende Vorschriften aus, vor allem aus Sorge darüber, dass die Kosten ansteigen könnten.

Der dem Grossen Rat unterbreitete Gesetzesentwurf sah vor, die Restaurants des freiburger Spitals, des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit, der Universität Freiburg, der Fachhochschule Westschweiz Freiburg, der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums und der Anstalten von Bellechasse von den verbindlichen Bestimmungen auszuschliessen. Abgesehen von den vorgesehenen Anreizen auf der Ebene der Information und der Ausbildung wären letztendlich nur noch 1 Million Mahlzeiten von den verbindlichen Bestimmungen betroffen.

Der Gesetzesentwurf wurde von der parlamentarischen Kommission am 20. September und am 3. Oktober 2016 diskutiert. Nach lebhaften Beratungen mit Stellungnahmen zugunsten eines Gesetzes, das alle Restaurants des Staates umfasst, und Meinungsäusserungen, die das Gesetz nach wie vor als zu zwingend betrachteten, beantragte die Kommis-

sion dem Grossen Rat, den Gesetzesentwurf an den Staatsrat zurückzuüberweisen.

An der Session des Grossen Rates vom November 2016 hat dieser vom Bericht zum Postulat Laurent Thévoz/Xavier Ganiot 2014-GC-15 Kenntnis genommen. In Anbetracht des Antrags der parlamentarischen Kommission, den Gesetzesentwurf an den Staatsrat zurückzuüberweisen, verlangte der Staatsrat, dass das Geschäft von der Traktandenliste der Sitzung gestrichen werde, um die Frage vor dem Hintergrund der Beratungen der Kommission zu überprüfen. An seiner Sitzung vom 19. Januar hat der Staatsrat beschlossen, den Gesetzesentwurf über die öffentliche Gemeinschaftsgastronomie (öGGG), in Anwendung von Art. 196 Abs.1 GRG zurückzuziehen.

An seiner Sitzung vom 9. Mai 2017 hat der Staatsrat beschlossen, das Projekt, ein Gesetz über die öffentliche Gemeinschaftsgastronomie auszuarbeiten, fallenzulassen und stattdessen eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vorzunehmen. Dies aus den zum Teil bereits weiter oben erwähnten Gründen:

- > Das ursprüngliche Gesetz unterscheidet zwei Arten der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie; die eigentlichen Restaurants des Staates und die übrigen Restaurants des öffentlichen Sektors. Für die zweite Kategorie sah der Entwurf lediglich Anreize vor. Von den 7 Millionen Mahlzeiten, die pro Jahr serviert werden, betreffen über 4 Millionen diese Art von Restaurants (Pflegeheime, ausserschulische Betreuung, Primar- und Sekundarstufe I). Die verantwortlichen Direktionen des freiburger Spitals, der Universität und der FH (die ungefähr 2 Millionen Mahlzeiten ausmachen) äussersten sich ebenfalls vehement gegen verbindliche Vorschriften, vor allem aus budgetären Gründen. Es bleiben also kaum 1 Million Mahlzeiten, für die die verbindlichen Bestimmungen Anwendung finden könnten.
- > Mehrere Westschweizer Kantone haben eine Strategie mit Anreizen gewählt, auch aus Gründen der Konformität mit der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Wettbewerbskommission (WEKO) hatte in der Tat Bemerkungen zum freiburgischen Gesetzesentwurf, in der Fassung, in der er in die Vernehmlassung gegeben wurde, eingereicht und Vorbehalte zur Kompatibilität des Entwurfs mit den Wettbewerbsregeln gemacht.
- > «Last but not least» sind die Lieferanten und die Betriebsleiter der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie immer stärker auf die regionale Herkunft ihrer Produkte sensibilisiert. So hat die Firma «Culturefood», einer der Hauptlieferanten des Gastgewerbes in Freiburg, kürzlich eine Partnerschaft mit «Beelong» lanciert, einem Indikator, der die Auswirkungen der Ernährung auf die Umwelt misst. Die Firma «Eldora», eine wichtige Akteurin der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie in der

Westschweiz, an die vor kurzem das Management des Restaurants im Gebäude der FIND und des Restaurants im neuen Polizeigebäude vergeben wurde, verspricht in ihrem Angebot, prioritär lokale Lieferanten und bevorzugt solche aus dem Kanton Freiburg zu berücksichtigen.

Der Staatsrat erinnert ausserdem daran, dass sich die in der Antwort auf die Motion zum Ausdruck gebrachten Zweifel noch verstärkt haben. Zusätzlich zur Problematik in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen und über den Binnenmarkt muss auch hervorgehoben werden, dass der Kanton Freiburg ein Exporteur von Agrarerzeugnissen ist. Auch er braucht einen freien Zugang zu den Märkten ausserhalb des Kantons bzw. des Landes, um Produkte wie den Gruyère AOP zu verkaufen. Den Zugang der kantonalen öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie zu den Märkten durch ein Gesetz zu beschränken, scheint in diesem Kontext recht widersprüchlich.

Folglich beantwortet der Staatsrat die Motion Castella/Schläfli mit einer Anreiz-Strategie, die auf neuen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes basieren wird.

## 2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

### Art. 3 Abs. 1 Bst. g Massnahmen

In Artikel 2 legt das LandwG als Ziele sowohl die Gewährleistung der Produktion hochwertiger und gesunder Nahrungsmittel, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen (Bst a), als auch die Förderung der Produkte, insbesondere die für die Region typischen Produkte (Bst b), fest. Aus diesen beiden Elementen lässt sich das Ziel ableiten, ein gesundes, nachhaltiges und regionales Nahrungsmittelangebot, unter anderem in der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie, zu fördern. Es wäre folglich überflüssig, die Ziele des Gesetzes zu ergänzen. Hingegen muss der Wille, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die ein solches Angebot im Vorfeld fördern, im Massnahmenkatalog in Artikel 3 des Gesetzes festgeschrieben werden. Es wird vorgeschlagen, die Massnahmen nicht auf die öffentliche Gemeinschaftsgastronomie zu beschränken, da die in Artikel 23 vorgesehenen Förderungsmassnahmen oder die Stärkung der Rückverfolgbarkeit der Produkte, zumindest potenziell, für alle Formen des Nahrungsmittelkonsums förderlich sind, und nicht nur für das sehr spezifische Segment der Gastronomie. Im Sinne der Motion Castella/Schläfli, die unter anderem die Landwirtschaft in der Region unterstützen und den Gewerben und Verarbeitern des Kantons den Vorzug geben will, würde es keinen Sinn ergeben, die Gemeinschaftsgastronomie von anderen Formen der Gastronomie sowie dem Vertrieb von Nahrungsmitteln zu unterscheiden.

### Art. 23 Abs. 1 Grundsätze

Bst. e): Er übernimmt die Art der Massnahmen, die unter Bst. d) vorgesehen sind, jedoch zugunsten der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten aus der Region und der Ausbildung und Information zum Thema Ernährung. Als Beispiele für Massnahmen und Projekte, die zu diesem Zweck in Betracht gezogen werden können, seien unter anderem Informations- und Sensibilisierungskampagnen von Konsumentinnen und Konsumenten erwähnt, insbesondere an Schulen<sup>1</sup>, die Ausbildung von Köchen, Marktforschung, um das Angebot besser auf die Nachfrage und die Arbeitsweise des Gastgewerbes ausrichten zu können, die Förderung von Informationsplattformen über Produkte und ihre Verfügbarkeit, die Aufwertung kurzer Transportwege für die Beschaffung von Nahrungsmitteln und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Verarbeitern, Verteilern und Restaurants.

Bst. f): Ein Hindernis für die Versorgung mit Produkten aus der Region beruht auf der Tatsache, dass solche Produkte nicht für alle Nahrungsmittelkategorien leicht verfügbar sind. Auch wenn in gewissen Fällen klimatische und agronomische Grenzen bestehen (Kaffee, Tee, Reis, bestimmte Früchte usw.), so müssen weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um mehr geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (AOP und IGP) einzutragen und diese zu fördern, die Garantiemarke «Terroir Fribourg» weiter zu verbreiten und andere Formen der Herkunftsangaben von Produkten zu verbessern. Die neuen schweizerischen Richtlinien für die Definition von Produkten aus der Region oder «Terroir-Produkten» gelten für das Label «Terroir Fribourg» und ermöglichen örtliche Anpassungen, die in der Praxis nötig sind (zum Beispiel das Mahlen von Freiburger Getreide in einer Mühle im angrenzenden Waadtland oder die Definition eines Gebiets, das den wirtschaftlichen Gegebenheiten für das Gemüse aus dem Seeland entspricht). Die Rückverfolgbarkeit ist der gemeinsame Nenner all dieser Formen der Herkunftskennzeichnung. Der Staat könnte bei Bedarf die Einführung zertifizierter Systeme unterstützen, die die Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

Für die Massnahmen und Projekte, die gestützt auf Bst. e) und f) in Betracht gezogen werden könnten, gilt das Subsidiaritätsprinzip nach Abs. 2 von Artikel 23 (ergänzende Massnahmen zu den Bemühungen der Wirtschaftsakteure und den Massnahmen des Bundes), sowie die allgemeinen Bedingungen nach Abs. 3 desselben Artikels.

<sup>1</sup> Synergien mit Projekten, die sich aus Art. 26 GesG ergeben und die Förderung einer ausgewogenen Ernährung zum Ziel haben, sind willkommen.

### 3. Bereits unternommene und vorzusehende Massnahmen

Seit der Einreichung der Motion im Jahr 2014 hat sich die Thematik weiterentwickelt, sowohl auf der Ebene der Dienststellen des Staates als auch im privaten Sektor. Bemühungen für die Förderung von Produkten aus der Region im Allgemeinen und insbesondere in der Gemeinschaftsgastronomie sind im Gange, vor allem jene, die im Bericht zum Postulat erwähnt worden sind.

- > Eine erste Stossrichtung ist eine verbesserte Zusammenarbeit mit Terroir Fribourg. Dazu ist am 8. Mai 2017 eine Leistungsvereinbarung zwischen Terroir Fribourg und der ILFD unterzeichnet worden. Ziel ist es, die Verwendung des jährlichen Beitrags von Fr. 400 000.– besser zu definieren. In diesem Zusammenhang muss die Priorität auf die Kennzeichnung der Produkte und eine bessere Rückverfolgbarkeit gelegt werden, zwei Elemente, die für die Sichtbarkeit und die Verfügbarkeit von Produkten aus der Region notwendig sind.
- > Die Ausbildung der Betriebsleiter und der Küchenchefs der Gemeinschaftsgastronomie ist eine zweite, wichtige Stossrichtung. In Zusammenarbeit mit Gastro Fribourg wurden dieses Jahr die ersten Kurse organisiert. Die ILFD hat ausserdem einen Tag zum Thema Warenkunde für die Absolventinnen und Absolventen einer Kochlehre organisiert, bei dem der Schwerpunkt auf den Produkten aus der Region lag. Das Angebot für die Küchenchefs muss verstärkt werden, denn sie sind die Hauptakteure, auch um Mahlzeiten mit Produkten aus der Region anzubieten, die nicht unbedingt teurer sind. Für eine verstärkte Ausbildung und Sensibilisierung ist auch vorgesehen, die Beelong-Analysen zu unterstützen. Dieser Nachhaltigkeitsindikator wurde im Pilotprojekt «nachhaltige Beschaffung» unter der Federführung der Verantwortlichen für die nachhaltige Entwicklung des Kantons erfolgreich getestet. Regelmässige und systematische Analysen im Sektor der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie im Sinne eines Monitorings wird den Verantwortlichen der Betriebe ein «Benchmarking» ermöglichen.
- > Eine dritte Hauptstossrichtung ist eine vereinfachte Versorgung mit nachhaltigen Produkten aus der Region. Der neue Art. 23 Abs. 1 Bst. e des Landwirtschaftsgesetzes wird die Unterstützung von Massnahmen mit diesem Ziel ausdrücklich ermöglichen. Die Studie zu den landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten hat im Übrigen gezeigt, dass es nötig ist, für gewisse Produkte, wie zum Beispiel Fleisch, regionale Wertschöpfungsketten zu schaffen oder wiederherzustellen. Es müssen auch – virtuelle und reelle – Versorgungsplattformen geschaffen werden. In den Nachbarkantonen bestehen bereits Lösungen und von den Akteuren der Branche werden Lösungen geprüft, zum Beispiel im Rahmen

eines Projekts zur regionalen Entwicklung im Seebezirk. Der Kanton verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit Terroir Fribourg, die vielversprechendsten Lösungen zu fördern.

Auf die Initiative der Dienststelle für Landwirtschaft des Kantons Wallis ist eine Westschweizer Plattform für den Erfahrungsaustausch im Entstehen begriffen. Die jeweils für diesen Bereich zuständigen Personen der Kantone Genf, Waadt, Jura, Wallis, Freiburg und der Städte Lausanne und Genf haben am 30. Mai 2017 an einer ersten Zusammenkunft teilgenommen. Alle Akteure haben sich damit einverstanden erklärt, ihr Know-how und ihre bereits ausgearbeiteten Unterlagen, wie zum Beispiel die Pflichtenhefte für Ausschreibungen, freiwillige Verpflichtungserklärungen für die Lieferanten, Ausbildungsprogramme für Köche und Unterrichtsmaterial, zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Freiburg wird somit von den Erfahrungen profitieren können, die die anderen Kantone mit auf Anreiz basierenden Ansätzen gemacht haben.

Es lässt sich also feststellen, dass Massnahmen im Entstehen begriffen sind und andere sich noch in der Konzeptionsphase befinden. Das Ausmass an Unterstützung mit finanziellen Mitteln und Personalressourcen hängt von den politischen Prioritäten und den bei den Dienststellen des Staates zur Verfügung stehenden Budgets ab. Mit der vorgeschlagenen Änderung des LandwG sind die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen vorhanden. Es könnte allenfalls in Betracht gezogen werden, Artikel 61 Abs. 3 des Landwirtschaftsreglements vom 27. März 2007 (LandwR) zu ändern, um den Begriff der konsumentennahen Erzeugnisse etwas auszuweiten. Es ist jedoch nicht nötig, extra zu diesem Zweck eine neue Verordnung oder eine Richtlinie auszuarbeiten. Die Erfahrungen der Kantone Waadt und Wallis zeigen, dass es viel wichtiger ist, über eine Dienststelle oder eine Person zu verfügen, die höchst motiviert und kompetent ist, um auf Anreiz basierende Ansätze umzusetzen.

### 4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Massnahmen wird vorgeschlagen, sie einerseits im Rahmen des derzeitigen Voranschlags des Amts für Landwirtschaft, namentlich des Postens «Kantonsbeiträge für die Förderung und die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft» zu finanzieren. Es sind dies subsidiäre Massnahmen, die von den Bemühungen der betreffenden Akteure abhängen, sowie zeitlich beschränkte Projekte; es ist folglich an der ILFD, die Prioritäten festzulegen für die Gewährung der zur Verfügung stehenden Mittel, wie sie das für alle Massnahmen tut, die unter Art. 23 LandwG fallen. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes wird die Unterstützung von Massnahmen und Projekten zugunsten von Produkten aus der Region jedoch steigen und andere, bereits bestehende Projekte konkurrenzieren. Andererseits

ist auch vorgesehen, gewisse Anreizmassnahmen, wie die Beteiligung des Staates an den Kosten für die Zusammenarbeit mit «Beelong» über die Budgets für die nachhaltige Entwicklung zu finanzieren. Dieses Unternehmen bietet sowohl Analysen aufgrund eines Nachhaltigkeitsindikators sowie Beratungen zur Verbesserung der Situation.

Die Frage einer Abwälzung zusätzlicher Kosten auf die Restaurants, die zu einem regionalen Angebot verpflichtet sind, lässt sich diskutieren. Zusatzkosten für gewisse Waren stellen nicht unbedingt ein unabwendbares Schicksal dar; sie lassen sich durch eine Gesamtheit guter Praktiken beim Einkauf, der Verwaltung der Vorräte und der Verluste, der Zusammenstellung der Menüs und der Küche einschränken. Es ist jedoch unabdingbar, dass die Küchenchefs motiviert und nicht gezwungen sind, solche Schritte zu unternehmen. Daher entschied man sich auch für die Anreizstrategie.

Man kann auch damit rechnen, dass ein Anreiz zur Beschaffung von Lebensmitteln aus der Region in der Gemeinschaftsgastronomie Anlass gibt zu einem systematischeren Angebot und einer verbesserten Logistik, was zu einer guten Kostenkontrolle beitragen wird.

## **5. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Nachhaltigkeitskriterien in die Restaurants des Staates und die staatsnahen Betriebe zu integrieren ist Gegenstand eines Projekts, das vom Steuerausschuss «Nachhaltige Entwicklung» im Rahmen der Massnahme «Nachhaltige Beschaffung» der Strategie «nachhaltige Entwicklung» in Auftrag gegeben wurde. Dieser Gesetzesänderungsentwurf unterstützt die Konkretisierung dieser Absichten und es wird davon ein positiver Effekt auf die nachhaltige Entwicklung erwartet, in den Bereichen Umwelt (kürzere Transportwege und grösserer Anteil aus ressourcenschonender landwirtschaftlicher Produktion), Wirtschaft (Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region) und Gesellschaft (Gesundheit und Prävention). Da es sich um ein Element der Strategie «nachhaltige Entwicklung» handelt, wurde auf eine detaillierte Auswertung mit Boussole 21 verzichtet.

## **6. Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden**

Dieser Gesetzesentwurf ändert die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden nicht.

## **7. Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, dem interkantonalen und internationalen Recht**

Der Entwurf zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Die Anreizmassnahmen für die Förderung von Produkten aus der Region in der Gemeinschaftsgastronomie sind insbesondere mit den vom Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) vom 6. Oktober 1995 vorgesehenen Bestimmungen vereinbar. Dieser Entwurf beabsichtigt, Leistungen im allgemeinen Interesse zu vergüten oder zu fördern, ohne jedoch eine Diskriminierung von «nicht lokalen» Akteuren vorzusehen.

---